

Aktiva						Passiva					
Bilanz zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Pinnow											
Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung
			Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr	gegenüber dem Haushaltsvorjahr				Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr	gegenüber dem Haushaltsvorjahr
			in €						in €		
1	Anlagevermögen		9.904.107,86	10.660.448,56	756.340,70	1	Eigenkapital		6.302.384,44	6.322.038,58	19.654,14
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		59.154,52	73.993,23	-14.838,71	1.1	Kapitalrücklage		5.322.545,57	5.342.199,71	19.654,14
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		59.154,52	44.315,81	-14.838,71	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		5.151.505,75	5.151.505,75	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		171.039,82	190.693,96	19.654,14
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00	0,00	0,00	1.2	Zweckgebundene Ergebnissrücklagen		0,00	0,00	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00	1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklagen		0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen		9.522.153,99	10.303.184,76	781.030,77	1.3	Ergebnisvortrag		791.665,98	979.838,87	188.172,89
1.2.1	Wald, Forsten		30.786,50	39.877,76	9.091,26	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		188.172,89	0,00	-188.172,89
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		943.828,82	1.063.515,34	119.686,52	1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		3.451.995,63	3.388.822,68	-63.172,95	2	Sonderposten		3.638.742,69	3.376.243,57	-262.499,12
1.2.4	Infrastrukturvermögen		4.084.919,70	4.071.180,26	-13.739,44	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		3.495.835,07	3.309.960,85	-185.874,22
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		3.064.450,06	2.897.789,37	-166.660,69
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		4.033,58	4.033,58	0,00	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		431.385,01	412.171,48	-19.213,53
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		610.799,55	552.137,29	-58.662,26	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		0,00	0,00	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		130.254,59	116.929,21	-13.325,38	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00	0,00	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		265.535,62	1.066.688,64	801.153,02	2.4	Sonstige Sonderposten		142.907,62	66.282,72	-76.624,90
1.3	Finanzanlagen		322.799,35	312.947,99	-9.851,36	3	Rückstellungen		22.600,00	54.329,22	31.729,22
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.2	Steuerrückstellungen		0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	3.3	Sonstige Rückstellungen		22.600,00	54.329,22	31.729,22
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	4	Verbindlichkeiten		313.364,59	1.863.398,43	1.550.033,84
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		322.799,35	312.947,99	-9.851,36	4.1	Anleihen		0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		106.587,25	56.856,98	-49.730,27
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		106.587,25	56.856,98	-49.730,27
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		0,00	0,00	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		372.983,86	955.561,24	582.577,38	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	1.654.290,00	1.654.290,00
2.1	Vorräte		0,00	641.682,19	641.682,19	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		68.857,40	77.745,50	8.888,10
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0,00	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		71.452,86	62.320,74	-9.132,12
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	641.682,19	641.682,19	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00	0,00	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		2.988,79	1.106,62	-1.882,17
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		372.983,86	313.879,05	-59.104,81	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		52.408,72	7.158,91	-45.249,81
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		15.262,22	28.892,35	13.630,13	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		7.836,65	2.969,97	-4.866,68	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		52.408,72	7.158,91	-45.249,81
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		11.069,57	3.919,68	-7.149,89
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	5	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		70.427,33	60.388,89	-10.038,44	5.1	Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		279.428,47	214.770,62	-64.657,85	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand*		266.838,49	170.727,05	-96.111,44	5.3	Sonstige		0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		12.589,98	44.043,57	31.453,59	6	Passive latente Steuern		0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		29,19	6.857,22	6.828,03						
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00						
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00						
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00						
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00						
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (liquide Mittel)		0,00	0,00	0,00						
3	Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	0,00						
3.1	Disagio		0,00	0,00	0,00						
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	0,00						
4	Aktive latente Steuern		0,00	0,00	0,00						
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00						
	Bilanzsumme		10.277.091,72	11.616.009,80	1.338.918,08		Bilanzsumme		10.277.091,72	11.616.009,80	1.338.918,08

* Entspricht den liquiden Mitteln einer amtsfreien Gemeinde.

Veröffentlichungsvermerk:

Der vorstehende Jahresabschluss zum **31.12.2018** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 60 Abs. 6 KV M-V am **19.12.2022** an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen.

Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 19.12.2022

Beschluss	Vorlage-Nr: BV Pin GV 726/22
Beschluss-Nr.	Status: Öffentlich
TOP 11 Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich:	Rechnungsprüfung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Rachau

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V ist der geprüfte Jahresabschluss durch die Gemeindevertretung zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss der Bürgermeister zu entlasten.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erteilt dem Jahresabschluss 2018 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Unter Verweis auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, erteilte auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz, in seiner Sitzung am 05.10.2022, dem Jahresabschluss 2018 den eingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt der Gemeindevertretung Pinnow den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2018 zu beschließen und den Bürgermeister zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen:

Feststellen des Jahresergebnisses in Höhe von 0,00 EUR (nach Entnahme der Haushaltskonsolidierungsmittel in Höhe von 76.624,90 EUR)

Feststellen des unveränderten Ergebnisvortrages in Höhe von 979.838,87 EUR

Anlage/n:

Prüfbericht Rechnungsprüfungsamt
Abschließender Prüfvermerk RPA Amt Crivitz
Jahresabschluss 2018 mit seinen Anlagen

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2018.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja – Stimmen
0	Nein –Stimmen
0	Enthaltungen

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung Pinnow erteilt dem Bürgermeister die Entlastung zum Jahresabschluss 2018.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja – Stimmen
0	Nein –Stimmen
0	Enthaltungen

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.
Herr Günter Tiroux
Bürgermeister

gez.
Stefan Radziewitz
Schriftführung


beglaubigt
Bernd Cordes
Amtsleiter



5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden mit Datum vom 20.06.2022 folgende **eingeschränkte Bestätigungsvermerke** erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Pinnow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Crivitz.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Pinnow

für die **Haushaltsjahre 2018 und 2019** geprüft. -

Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Amtsvorsteherin erstellt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Soweit sich bei der Prüfung Anmerkungen oder Beanstandungen ergaben, sind diese dem Punkt „4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen“ zu entnehmen.

Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn das Rechnungsprüfungsamt mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil gelangt, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.

Durch die fehlerhafte Erfassung der Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im Jahr 2018 wird der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2018 zu hoch ausgewiesen.

Ein Fehler im Bereich der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit ist wesentlich, wenn er wertmäßig 10.000 EUR übersteigt. Da die Wesentlichkeitsgrenze deutlich überschritten wurde, ist der Bestätigungsvermerk 2018 einzuschränken.

Durch den unterbliebenen Ausweis einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund der beschlossenen Kaufpreistrückzahlungen fällt das Jahresergebnis 2018 um 96.460 EUR zu hoch aus.

Ein Fehler bei einem Posten der Rückstellungen ist wesentlich, wenn er wertmäßig größer als 0,5 Prozent der Summe der Rückstellungen ist. Der Jahresabschluss 2019 weist keine Rückstellungen aus, sodass von einer Wesentlichkeit auszugehen ist.

Der Bestätigungsvermerk ist nur dann einzuschränken, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung ein zu einer wesentlichen Beanstandung führender Mangel noch vorliegt. Werden fehlerhafte Ansatz-, Gliederungs- oder Bewertungsentscheidungen sowie Anhangs- oder Rechenschaftsberichtsangaben bis zur Beendigung der Prüfung korrigiert, führt dies nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Die Korrektur der festgestellten wesentlichen Fehler erfolgt frühestens mit dem Jahresabschluss 2020.

Darüber hinaus entsprechen die Jahresabschluss 2018 und 2019 und die sie erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Pinnow.

6. Anlagen

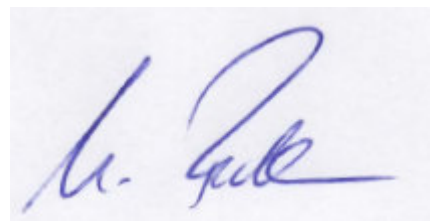
Jahresabschlüsse der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018 und 31.12.2019 nebst Anhang und Anlagen.

7. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird.

Crivitz, 20.06.2022

Ort, Datum



Michael Rachau
Leiter Rechnungsprüfungsamt

**Abschließender Vermerk über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2018**

der Gemeinde Pinnow

durch den

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz

- 1. Auftrag und Auftragsdurchführung**
- 2. Bestätigungsvermerk**
- 3. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses**
- 4. Anlagen**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund der Umstellung des gemeindlichen Rechnungswesens auf die Doppik wurde für die Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018 ein Jahresabschluss erstellt. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) erfolgt die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde.

Die Gemeinde Pinnow hat gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V i.V.m der Hauptsatzung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz (RPA) die Prüfung der Jahresabschlüsse übertragen.

Der abschließende Prüfungsvermerk dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und bildet die Grundlage für die Empfehlung des RPA zur Beschlussfassung (§ 3a Abs. 4 KPG M-V).

Auf der Sitzung am 05.10.2022 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

2. Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen wurde der Jahresabschluss der

Gemeinde Pinnow

zum Stichtag 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Amtsvorsteherin erstellt. Aufgabe der Rechnungsprüfung war es eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn der Rechnungsprüfungsausschuss mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil gelangt, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.

Durch die fehlerhafte Erfassung der Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen im Jahr 2018 wird der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2018 zu hoch ausgewiesen.

Ein Fehler im Bereich der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit ist wesentlich, wenn er wertmäßig 10.000 EUR übersteigt. Da die Wesentlichkeitsgrenze deutlich überschritten wurde, ist der Bestätigungsvermerk 2018 einzuschränken.

Der Bestätigungsvermerk ist nur dann einzuschränken, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung ein zu einer wesentlichen Beanstandung führender Mangel noch vorliegt. Werden fehlerhafte Ansatz-, Gliederungs- oder Bewertungsentscheidungen sowie Anhangs- oder Rechenschaftsberichtsangaben bis zur Beendigung der Prüfung korrigiert, führt dies nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks. Die Korrektur der festgestellten wesentlichen Fehler erfolgt frühestens mit dem Jahresabschluss 2020.

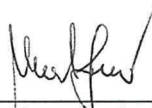
In den weiteren Bereichen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der RPA erteilt dem Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Pinnow den

eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Crivitz, 05.10.2022

Ort / Datum



Unterschrift

Hans-Joachim Merthen

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss
des Amtes Crivitz


3. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018 hat zu Beanstandungen in abgrenzbaren Bereichen geführt. Der RPA hat deshalb dem Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen den eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der RPA des Amtes Crivitz empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2018 zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Crivitz, 05.10.2022

Ort / Datum



Unterschrift

Hans-Joachim Merthen

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss
des Amtes Crivitz

4. Anlagen

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2018 nebst Anlagen und
Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes.